

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.354.600

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10961/J-NR/2022

Wien, am 12. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2022 unter der Nr. **10961/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jahrestag des Berichts der Kindeswohlkommission: Welche Empfehlungen wurden umgesetzt?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 23:

- *1. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 181: "In allen Entscheidungen im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts, die Kinder betreffen, soll eine **umfassende Prüfung des Kindeswohls** und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes gewährleistet werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - a. Inwiefern wird eine Prüfung des Kindeswohls durchgeführt bei*
 - i. Entscheidungen im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung von Überstellungen im Dublin-Verfahren)?*
 - ii. Entscheidungen über Asyl im Hinblick auf kindspezifische Fluchtgründe?*
 - iii. Entscheidungen über subsidiären Schutz bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland?*

iv. der Prüfung der Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen, einschließlich der Möglichkeit, auch bei Abschiebungen bis zuletzt aktuelle Entwicklungen und Umstände in der Situation betroffener Kinder gebührend zu berücksichtigen?
v. Entscheidungen über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen?

- 2. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 182: "Struktur und Kriterien der Kindeswohlprüfung sind in **Handlungsanleitungen für Richterinnen des BVwG** (...) festzulegen. Dabei ist auf die Zusammenarbeit mit der KJH, insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, Bedacht zu nehmen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 3. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 183: "Die Kindeswohlprüfung hat alle **einschlägigen internationalen und europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen**, einschließlich der Kinderrechtskonvention und ihrer Interpretation durch UN-Organe, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, insbesondere im Hinblick auf Art 2, 3 und 8 EMRK, sowie weiterer spezifischer höchstgerichtlicher Entscheidungen und Rechtsvorschriften. Dazu zählt etwa die Unzulässigkeit einer Rückführung von Kindern ohne vorgehende Kindeswohlprüfung zur Vermeidung von Kinderhandel." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 4. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 184: "Die Kindeswohlprüfung muss über die Wahrung der Familieneinheit hinausgehen und **eigenständig die Situation und Integration von Kindern berücksichtigen**. Eine Verletzung des Kindeswohls durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme kann meist nicht dadurch aufgewogen werden, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt. Die eigenständige Bedeutung des - umfassend definierten - Kindeswohls muss in der Entscheidung zum Ausdruck kommen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 5. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 185: "Dafür erscheint es notwendig, **Rechtsvorschriften**, die die Kindeswohlprüfung mittelbar oder unmittelbar betreffen, **auf notwendige Änderungen zu überprüfen**. Das gilt (ua) für den Kriterienkatalog des § 138 ABGB, der die besonderen Verhältnisse von minderjährigen Flüchtlingen, wie die Bindung zu und Sozialisation in Österreich und das Verhältnis zum Herkunftsland, nicht ausreichend berücksichtigt. Der so ergänzte Katalog soll in den Asyl- und Fremden Gesetzen unter **Verweis auf das BVG Kinderrechte als Prüfungsmaßstab** für alle Entscheidungen verankert werden, die Kinder betreffen." Wann haben Sie welche

konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?

- *6. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 186: "In § 9 BFA-VG und in § 55 AsylG soll ausdrücklich auf den **Kindeswohlvorrang** gemäß Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen werden. Damit soll die Notwendigkeit einer eigenständigen Kindeswohlprüfung vor allem in Rückkehrentscheidungen und Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterstrichen werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *7. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 187: "In Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sollen in einem formalisierten Verfahren die **Erfahrungen von Personen** berücksichtigt werden, die die Schutzsuchenden als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben. Den Berichten soll, vor allem in Härtefällen, besonderes Gewicht zukommen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *8. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 188: "In den **Länderdokumentationen** sollen die Gewährleistung des Kindeswohls und der Kinderrechte im Herkunftsstaat verstärkt und als eigener Abschnitt behandelt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *9. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 189: "Es soll geprüft werden, ob **UMF** (wie in Frankreich) ein **Bleiberecht bis zur Volljährigkeit** gewährt werden soll, wenn und soweit kein Grund für die Aberkennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines Aufenthaltstitels vorliegt. Nützen UMF ihre Chance, machen sie sich mit unseren Werten vertraut, halten sie sich an die Gesetze, lernen sie Deutsch und beginnen oder schließen sie eine Ausbildung ab, dann sollte entschieden werden, ob sie auf Dauer bleiben dürfen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *10. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 190: "**Rechtsberatung** für asylsuchende Kinder und Familien von Beginn an soll sichergestellt werden. Kinder sollen ein Recht auf Zugang zu **kindgerechter Information** über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

- 11. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 191: "Bei der **Rechtsberatung** vor der Erstbefragung und bei der Anwesenheit der Rechtsberater_innen bei der Erstbefragung soll die derzeit nur für unmündige UMF geltende Regelung auf mündige UMF erstreckt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 12. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 193: "Die Verfahren sollen Referent_innen und Richter_innen zugeteilt werden, die qualifiziert sind, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen und die **Kinder qualitativ am Verfahren zu beteiligen**. Das muss durch Anforderungen an die Qualifikation und durch die Geschäftsverteilung sichergestellt werden. „Ansprechrichter_innen“ soll es auch für Kindeswohlprüfungen und Kinderrechte geben." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 13. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 194: "Für alle mit der Kindeswohlprüfung befassten Personen, wie Referent_innen des BFA, Richter_innen des BVwG, Sozialarbeiter_innen der KJH, Dolmetscher_innen, Vertrauenslehrer_innen und Schulpsycholog_innen, sollen unter Einbeziehung von UNHCR, IOM, UNICEF und der Zivilgesellschaft, **verpflichtende und regelmäßige Aus- und Weiterbildungsprogramme** zu Kinderrechten und Kindeswohlprüfung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angeboten werden. Für Dolmetschdienste, Erhebungen und Gutachten sollen kindspezifische Qualitätsstandards erstellt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 14. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 195: "Auch **Kinder unter 14 Jahren sollen in Verfahren gehört werden**, soweit erforderlich mit Unterstützung durch Fachkräfte, die für den Umgang mit Kindern geschult sind. Die kontradiktorische Vernehmung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren kann als Vorbild dienen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 15. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 196: "Wie in Zivilverfahren soll auch in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ein **Unterstützungsmodell für Kinder** nach dem Vorbild eines Kinderbeistands eingeführt und für eine psychosoziale Verfahrensbegleitung gesorgt werden. Die KJH soll zur Wahrung des Kindeswohls in das Verfahren eingebunden werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?

- 16. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 201: "Die **Obsorge** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll dringend für ganz Österreich einheitlich gestaltet werden. Die derzeit bestehende Schutzlücke muss geschlossen werden und die Obsorge von Beginn an sichergestellt sein, allenfalls auch im Wege einer vorläufigen Obsorge. Dazu braucht es eine gesetzliche Regelung, ähnlich der für im Bundesgebiet aufgefundene Kinder." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 17. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 202: "Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige sollen unverzüglich in **geeigneten Einrichtungen** der Bundesländer untergebracht werden. Das Ergebnis der Altersschätzung von UMF soll nicht abgewartet werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 18. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 203: "Minderjährige Flüchtlinge, auch mündige Minderjährige, sollen in Einrichtungen untergebracht werden, die den **Standards der KJH** entsprechen. Bei Bedarf sollen Unterbringung und Betreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Minderjährige Flüchtlinge sollen gleich behandelt werden wie heimische fremdbetreute Kinder. Das betrifft vor allem Tagsätze für Betreuungseinrichtungen, psychosoziale Versorgung und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 19. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 210: "Die Umsetzung von **Strategien der EU zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls**, wie der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021 (Fokus auf kindgerechte Justiz, einschließlich Asylverfahren) soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden. Die EU-„Kindergarantie“ zur angemessenen Versorgung von Kindern und Schutz vor Kinderarmut, soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 20. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 211: "Den vorliegenden Bericht in die im Regierungsübereinkommen festgelegte **Evaluation des BVG Kinderrechte** einzubeziehen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?

- 21. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 212: "In einem **jährlichen Lagebericht** soll von den damit befassten Behörden die Situation asylsuchender Kinder und Familien aus kinderrechtlicher Perspektive dargestellt werden. Zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche in Asylverfahren soll eine Folgenabschätzung vorgenommen werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 22. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 213: "Die **Erfassung statistischer Daten** im Asyl- und Fremdenrecht soll ausgebaut werden. Erfasst werden soll insbesondere die Zahl an Anträgen, Verfahren und Entscheidungen, jeweils gesondert nach Alter (Minderjährigkeit) und Familienstatus. Zu Minderjährigen sollen Daten zu Dublin-Überstellungen, zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz, Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zu Rückkehrentscheidungen und Abschiebungen, zu Schubhaft bzw zur Anwendung gelinderer Mittel sowie zur Obsorgeübertragung und Unterbringung in Einrichtungen der KJH und in der Grundversorgung aufbereitet werden. Diese Daten sollen wie die Asylstatistik regelmäßig veröffentlicht werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?
- 23. Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 214: "Ein **umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring** soll eingerichtet Gegenstand des Monitorings soll die Beachtung der Kinderrechte in der gesamten Gesetzgebung und Vollziehung und damit auch im Zusammenhang mit Asyl und Migration sein. Es soll jährlich ein Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich erstellt werden, einschließlich eines eigenen Kapitels zu Asyl und Migration. An der Erstellung des Berichts sollen Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?

Die Anfrage betrifft den Bereich der Justiz primär im Bereich der einschlägigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass auch die Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren als Teil der richterlichen Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung obliegt.

Die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes haben das Kindeswohl der minderjährigen Antragsteller:innen im Beschwerdeverfahren stets im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu prüfen. In Ermangelung einer speziellen Definition des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenwesen hat § 138 ABGB nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Orientierungsmaßstab zu dienen. Mehrere Leitlinien, wie etwa die UNHCR-Richtlinien „Best Interests Procedure Guidelines“, oder der EASO-Praxisleitfaden „Zum Wohl des Kindes in Asylverfahren“ und der UNHCR Kindeswohlbericht 2021, unterstützen bei der Entscheidungsfindung.

i) Im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung im Dublin-Verfahren) ist die Würdigung des Kindeswohls in Art. 6 Abs. 3 Dublin III-VO (Art. 6 – Garantien für Minderjährige) normiert. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, das Wohlergehen und die soziale Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Hintergrundes, die Schutz- und Sicherheitserwägungen (insbesondere bei Gefahr des Menschenhandels) sowie Ansichten der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Besondere Verfahrensgarantien sind zudem in Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO (Vertretung/Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen) und Art. 6 Abs. 4 Dublin III-VO (Ermittlung von Familienangehörigen im Fall von unbegleiteten Minderjährigen) geregelt. Eine besondere Zuständigkeitsregel ist in Art. 8 Dublin III-VO enthalten, wonach jener Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, in dem der Asylantrag gestellt wurde, sofern keine Familienangehörigen ermittelbar sind und es dem Kindeswohl dient. Allgemein besteht in Härtefällen auch die Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Dublin III-VO, von dem im Zusammenhang mit dem Kindeswohl auch immer wieder Gebrauch gemacht wird.

Die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes überprüfen im Beschwerdeverfahren die behördliche Entscheidung und haben die Möglichkeit, das Verfahren im Fall einer Beschwerdestattgabe zuzulassen oder – bei fehlenden Ermittlungen – das Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG an die Behörde zurückzuverweisen.

ii) In Asylverfahren erfolgt eine (originäre) Prüfung der Asylgründe des Kindes unter besonderer Beachtung möglicher kinderspezifischer Verfolgung und unter Heranziehung kinderspezifischer Länderfeststellungen. Als mögliche kinderspezifische Fluchtgründe können beispielsweise Zwangsrekrutierung, Kinderhandel, Female Genitale Mutilation, mangelnder Zugang zu Bildungsmöglichkeiten, Kinderheirat, Zwangsarbeit, mögliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe etc. in Betracht kommen.

Allgemein bestehen für das Gericht, insbesondere bei ergänzungsbedürftigem Fluchtvorbringen, im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur erhöhte Ermittlungspflichten.

iii) In Entscheidungen über subsidiären Schutz ist bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland die besondere Vulnerabilität von Minderjährigen zu berücksichtigen und es sind zwingende Feststellungen zur Sicherheits- und Versorgungslage im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit zu treffen. Besonders zu beachten sind hierbei die tatsächliche Rückkehrsituation, insbesondere Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten, die Unterstützung durch die Familie und Dritte sowie Hilfsorganisationen, Behandlungsmöglichkeiten im Falle von Erkrankungen und die Möglichkeit der Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

iv und v) Im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen sowie aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgt gemäß Art. 8 EMRK bzw. § 9 Abs. 2 BFA-VG eine Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung unter dem Blickwinkel des Kindeswohles, welches in Erweiterung der „Boultif“-Kriterien im Sinne der Entscheidung des EGMR vom 18.10.2006, Üner/Niederlande, 46410/99, als eigenes Kriterium geprüft wird.

Berücksichtigt wird zunächst insbesondere das Familienleben und die „Wahrung der Familieneinheit“, worunter auch der Anspruch auf verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen bzw. Bezugspersonen fällt. Dabei wird insbesondere auf den Umstand Bedacht genommen, dass die Beziehung zwischen Eltern und Kind durch Geburt entsteht und eine Auflösung nur unter außergewöhnlichen Umständen z.B. bei Verlust jeglicher Bindung in Betracht kommt. Gerade bei sehr kleinen Kindern wird auch die Notwendigkeit des ständigen Kontakts mit der Mutter in den ersten Lebensphasen einbezogen. Bei ungeborenen Kindern erfolgt eine Berücksichtigung der absehbaren Geburt und Bedeutung der Bindung eines Vaters zum Kind in den ersten Lebensmonaten für die Entwicklung. Dabei wird auch dem Umstand Bedeutung beigemessen, dass moderne Kommunikationsmittel zur Aufrechterhaltung eines Kontakts zu einem Kleinkind grundsätzlich lebensfremd sind.

Bei Rückkehrentscheidungen, die zu einer Trennung von Familienangehörigen führen, sind Feststellungen zu Auswirkungen der Trennung auf die Lebenssituation des Kindes erforderlich, wobei insbesondere auf einen gemeinsamen Haushalt, die Intensität der Beziehung und Betreuung, vorhandene Sorge- und Kontaktregelungen sowie Gründe für seltenen Kontakt und Auswirkungen auf die zukünftige Beziehung Bedacht genommen wird. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass eine Trennung bei sehr großen öffentlichen bzw. überwiegenden Interessen in der höchstgerichtlichen Judikatur - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - nicht von vornherein als unzulässig erachtet wird.

Weitere Faktoren gerade bei Minderjährigen stellt die Aufenthaltsdauer in Relation zur Gesamtlebensdauer und der Grad der Integration dar. Hier fließen etwa die Aneignung von Sprachkenntnissen, die Wahrnehmung von Aus- und/oder Weiterbildungen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in die Bewertung mit ein. Ebenso geprüft werden erwartbare Schwierigkeiten/Entwicklungen bei der Rückkehr sowie soziale, kulturelle und familiäre Bindungen sowohl zum Aufenthalts- als auch zum Heimatstaat. An dieser Stelle finden etwa der Geburtsort, das sprachliche- und kulturelle Umfeld, der Ort der absolvierten Schulbildung sowie Sprachkenntnisse im Heimatstaat Berücksichtigung.

Soll bei unbegleiteten Minderjährigen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen werden, ist im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur eine umfassende Beurteilung der Situation sowie eine geeignete Aufnahmemöglichkeit und die Gewährung von Unterstützung durch geeignete Behörden erforderlich.

Festzuhalten ist, dass sich die Prüfung des Bundesverwaltungsgerichtes immer auf die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt bezieht und unmittelbar vor einer Abschiebung eine neuerliche Prüfung stattzufinden hat, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes fällt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die - beispielhaft - angeführten Kriterien und Prüfungsrahmen in den sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im RIS zu publizierende Entscheidungen finden.

Die Verfahrensführung in gerichtlichen Verfahren obliegt ebenso der unabhängigen Rechtsprechung wie die Heranziehung und Beurteilung von Beweismitteln. Die legistische Zuständigkeit für das Verfahrensrecht (Asylgesetz 2005) liegt beim Bundesminister für Inneres.

Um Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes besonders im Umgang mit Minderjährigen zu schulen, wurden – auch mit Blick auf die Empfehlungen der Kindeswohlkommission – mehrere, teils interdisziplinäre, Weiterbildungsveranstaltungen zu Aspekten der Kindeswohlprüfung durchgeführt, in denen auch Expert:innen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendgerichtshilfe, Kinderschutz, Sozialarbeit, Psychologie und Psychotherapie mitgewirkt haben.

Das Bundesministerium für Justiz veranstaltete – neben anderen thematisch passenden Seminaren wie z.B. das Seminar „Trauma (bei kindlichen Opfern)“ – am 22. Oktober 2021

maßgeschneidert für Bedienstete des BVwG das Webinar Kinder und Jugendliche in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, an dem Vertreter des UNHCR, Mag.^a Claudia Frank-Slop (Kinder- und Jugendgerichtshilfe) und die beiden Mitglieder der Kindeswohlkommission Dr. Helmut Sax (Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte) und Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer (Leiter des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM)/Paris Lodron Universität Salzburg) als Vortragende mitwirkten. Ergänzend wurden die Webinar-Inhalte allen Richterinnen:Richtern und mit Asyl- und Fremdenwesen befassten juristischen Mitarbeiterinnen:Mitarbeitern des BVwG als Videoaufzeichnung zur Verfügung gestellt.

Zudem fanden jeweils am 23. September 2021 und 5. Oktober 2021 am BVwG ein gerichtsintern organisiertes Seminar der Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Loiba Kasper zum Thema "Kindeswohl und Kinderrechte im Asylverfahren - Rechtslage und Judikatur" statt, an dem Richterinnen:Richter sowie juristische Mitarbeiterinnen:Mitarbeiter des BVwG teilnahmen.

Auch beim Asyltag 2021 am 10. November 2021, welcher diesmal – im Rahmen des Bridge-Projekts mit UNHCR – am BVwG stattfand, war das Kindeswohl Thema einer Arbeitsgruppe und wurde nach einem Impulsvortrag durch Mag.^a Hedwig Wölfl (Fachliche Leitung und Geschäftsführung, möwe Kinderschutz GmbH; Mitglied der Kindeswohlkommission) von den Teilnehmerinnen:Teilnehmern ausführlich diskutiert.

Am 17. November 2021 und 7. April 2022 veranstaltete die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG) ein Seminar zum Thema "**Das Kindeswohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**", an dem auch zahlreiche Richterinnen:Richter des BVwG teilnahmen. Die Veranstaltung umfasste auch Vorträge von Univ.-Prof.in Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., (Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, JKU Linz) und Univ.-Prof. MMMag. Dr. Rainer Palmstorfer, LL.M. (Institut für Europarecht, JKU Linz), Dr.ⁱⁿ Katharina Gröger (Richterin des Handelsgerichtes Wien), Mag. Peter Nedwed (Hofrat des VwGH), MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ilse Koza (Richterin des Bezirksgerichtes Innere Stadt), Mag.^a Susanne Stokreiter-Strau, MA (Bereichsleitung Jugend und Soziales, Bezirkshauptmannschaft Baden) sowie Christine Bodendorfer (Psychotherapeutin, Diplomierte Sozialarbeiterin).

Am 17. Dezember 2021 veranstaltete des Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte eine Online-Konferenz zum Thema "Persönliche Freiheit als Kinderrechte – Alternativen zur Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentzug in Österreich", deren Videoaufzeichnung allen Richterinnen:Richtern sowie juristischen Mitarbeiterinnen:Mitarbeitern des BVwG zur Verfügung gestellt wurde.

Im Rahmen des Superior Court Networks des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (SCN/EGMR) fand am 25. Februar 2022 das Webinar "ECHR and the Rights of the Child" statt, an dem eine juristische Mitarbeiterin der Koordination Asyl- und Fremdenwesen des BVwG teilnahm. Die Videoaufzeichnung des Webinars wurde allen Richterinnen:Richtern sowie juristischen Mitarbeiterinnen:Mitarbeiter des BVwG zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen zu allen genannten Veranstaltungen wurden sämtlichen Richterinnen:Richtern und juristischen Mitarbeiterinnen:Mitarbeitern des BVwG zur Verfügung gestellt.

Am 12. Oktober 2022 (verschoben von März 2022) wird zudem im Rahmen des Bridge-Projekts mit UNHCR ein Workshop für Richterinnen:Richter zum Thema "Kinder und Jugendliche im Asylverfahren" am BVwG stattfinden. Die Ansprechrichterinnen für Kindeswohl (stv KV Dr.ⁱⁿ Eva Singer und MMag.^a Birgit Ertl) werden den Leitfaden zum Kindeswohl sowie rezente Spruchpraxis darlegen. Anschließend werden Mag.^a Claudia Frank-Slop (Bereichsleiterin Familiengerichtshilfe am OLG Wien) und Mag.^a Victoria Bischof-Robinson (Juristin, Diplomcoach und Kommunikationstrainerin) anhand interaktiver Fallbeispiele die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Verhandlungen erläutern.

Zur Erleichterung der richterlichen Entscheidungsfindung in Kindeswohlfragen wurde ein Leitfaden zum „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenwesen“ erarbeitet. In diesem werden die Rechtsgrundlagen, die verfahrensrechtlichen Anforderungen sowie die zentralen Begriffsinhalte – gegliedert nach den praktisch maßgeblichen Verfahrensarten – anhand aktueller Judikatur dargestellt. Es handelt sich dabei um einen Behelf von Richter:innen für Richter:innen, der – unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Rechtsprechung und des dieses Themas betreffendes Wissens – einen wesentlichen Teil eines dauernden und intensiven Prozesses darstellt und auch einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterzogen wird. Der Leitfaden wurde allen Richter:innen und juristischen Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Verfügung gestellt und ist im Übrigen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10950/J angeschlossen worden.

In Anlehnung an das bereits seit Jahren etablierte System der länderspezifischen Ansprechrichter:innen wurde zudem als erste Ansprechstelle für die länderübergreifende „Querschnittsmaterie Kindeswohl“ ein Team von Ansprechrichter:innen eingerichtet, das für Fragen um das Kindeswohl zur Verfügung steht und der Richter:innen des

Bundesverwaltungsgerichtes relevante Judikatur und Unterlagen zum Kindeswohl bereitstellt.

Darüber hinaus werden die Richter:innen über aktuelle Judikatur zum Asyl- und Fremdenrecht sowie relevante Informationen, Gesetzesnovellen und fachspezifische Veranstaltungen informiert. Ein besonderer Fokus wird hierbei insbesondere seit dem Frühjahr 2021 auf das Thema „Kindeswohl“ gelegt. Alle versandten Entscheidungen und Informationen werden strukturiert abgelegt und sind allen Richter:innen und juristischen Mitarbeiter:innen jederzeit zugänglich. Darüber hinaus leistet auch das Team der Koordination Hilfestellung beim Auffinden von relevanter Judikatur sowie fachspezifischen Informationen und steht für Fragen zur Verfügung.

Zudem werden sämtliche Richterinnen:Richter und juristische Mitarbeiterinnen:Mitarbeiter des BVwG in den (mehrmals wöchentlichen) gerichtsweiten Emailaussendungen der Koordination Asyl- und Fremdenwesen auf relevante Veranstaltungen, Berichte und neue Judikatur zum Thema Kindeswohl hingewiesen.

Zur Frage einer einheitlichen Obsorgeregelung (Frage 16) wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzesentwurf vorbereitet hat, in dem der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger von Gesetzes wegen ab dem Tag des Eintreffens des unbegleiteten Minderjährigen in Österreich die Obsorge hat. Dieser Entwurf befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit den Bundesländern und dem Koalitionspartner.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

